



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Kayenburg (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Arbeit, Gesundheit
und Soziales –

Paracelsus-Klinik Glückstadt

1. Gibt es Gespräche des Sozialministeriums mit der Paracelsus-Klinik Glückstadt über den weiteren Bestand dieser Klinik?

Wenn ja: Wer war in die Gespräche eingebunden?

Ja. Eingebunden in die Gespräche waren die Landesverbände der Krankenkassen, die Kassenärztliche Vereinigung, niedergelassene Ärzte der Stadt Glückstadt, das Zweckverbandskrankenhaus Itzehoe und der Kreis Steinburg als Sicherstellungsträger für die Krankenhausversorgung.

2. Wird diese Klinik wieder im zukünftigen Krankenhausplan enthalten sein?

Wenn ja: Für wie lange gilt dieser fortgeschriebene Krankenhausplan dann?

3. Wird die obige Klinik ggf. mit ihrer bisherigen Bettenzahl in den neuen Krankenhausplan übernommen, oder gibt es Änderungen?

Wenn ja: Welche?

4. Wird das Konzept der Glückstädter Klinik auch in Zukunft unverändert erhalten bleiben, oder sind Änderungen vorgesehen/geplant/diskutiert worden?

Wenn ja: Wie sehen diese im einzelnen aus?

Zu den Fragen 2., 3. und 4.:

In dem Schreiben der Paracelsus-Kliniken Deutschland GmbH vom 1. März 1999, das auch an den Vorsitzenden der Landtagsfraktion der CDU gesandt worden ist, sind die Einzelheiten der vorgesehenen Umstrukturierung beschrieben. Danach soll die Klinik als Gesundheitszentrum ausgebaut werden. Dazu gehören die Einrichtung eines ambulanten Operationszentrums, die organisatorische Eingliederung von Vertragsarztpraxen, die Integration eines physiotherapeutischen Zentrums, eines ambulanten Pflegedienstes und eine Verringerung der Bettenzahl von derzeit 83 auf 45.

Dieses neue zukunftsweisende Konzept wurde von allen Gesprächsteilnehmern (siehe Antwort zu Frage 1.) befürwortet. Es soll in die Fortschreibung des Krankenhausplanes eingebracht werden.

Zur Zeit wird ein Gutachten zur Vorbereitung der Fortschreibung des Krankenhausplanes erstellt. Dessen Ergebnisse sowie die dann folgende Abstimmung mit den an der Krankenhausplanung Beteiligten gemäß § 19 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG) bleiben abzuwarten.